

Räum- und Streuplan der Gemeinde Bischweier

1. Allgemeines

Nach § 41 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg obliegt es den Gemeinden als öffentlich-rechtliche Pflicht, im Rahmen des Zumutbaren Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen, soweit dies aus polizeilichen Gründen geboten ist. Dabei ist der Einsatz von Auftausalzen und anderen Mitteln, die sich umweltschädlich auswirken können, so gering wie möglich zu halten.

Außerhalb der geschlossenen Ortslage sind öffentliche Straßen nur an besonders gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen zu bestreuen.

Zu den Straßen gehören nach dem Straßengesetz u.a. Fahrbahnen, Haltestellebuchten, Gehweg, Radweg, Parkplätze, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Friedhofs-, Kirch- und Schulwege sowie die sonstigen für den Fußgängerverkehr vorgesehenen Wegeverbindungen.

Die Gemeinde hat durch Satzung vom 14. November 1989 die Räum- und Streupflicht für Gehwege - falls solche nicht vorhanden sind - für entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn, für entsprechende Flächen von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen, für gemeinsame Rad- und Gehwege, für Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege auf die Straßenanlieger abgewälzt. Wegen den der Gemeinde verbleibenden Pflichten für die Fußgänger siehe Nr. 5 b).

Die Durchführung des Winterdienstes auf den einzelnen Verkehrsflächen richtet sich nach dem Einsatzplan. Die Räum- und Streupflicht besteht auch sonn- und feiertags.

2. Sicherung der sachlichen Mittel

Spätestens bis zum 01. November sind die Vorräte an Streustoffen (Splitt, Sand, Salz usw.) bereitzustellen. Es ist sicherzustellen, dass im Winter jederzeit kurzfristig nachgeliefert werden kann.

Soweit der Einsatz mit Lastkraftwagen bzw. Streumaschinen erfolgt, werden die Streustoffe am Gemeindebauhof gelagert.

Soweit von Hand zu streuen ist, werden die Streustoffe an folgenden Stellen gelagert:

- „Eichelbergstraße“, bei Haus Nr. 19;
- „Eichelbergstraße“, Parkplatz Kirche
- „Im Rainacker“, Straßenende;
- „An der Lehmgrube“, gegenüber Haus Nr. 32;
- „Winkelberger Höhe“, gegenüber Haus Nr. 17;
- „An der Lehmgrube / Winkelberger Höhe“, Einmündungsbereich
- „Im Rainacker / Murgtalstraße“, Einmündungsbereich
- „Junge Reben“ Im Kurvenbereich 2x

Der Bauhofleiter ist dafür verantwortlich, dass die für den Winterdienst erforderlichen Streustoffe stets in ausreichender Menge vorhanden sind.

Der Bauhofleiter hat dafür zu sorgen, dass die für den Winterdienst eingesetzten Fahrzeuge, Streugeräte und Schneepflüge sich ab dem 01. November in einem einsatzbereiten Zustand befinden (durch Funktionsprüfung, probeweise An- und Abbau, Überprüfung der Dosiergenauigkeit usw.). Fahrzeugausfälle sind bei der Planung zu berücksichtigen.

3. Sicherung der Arbeitskräfte zur Durchführung des Streuplans

Bis zum 01. November hat der Bauhofleiter die im Winterdienst einzusetzenden Bediensteten namentlich zu bestimmen und in ihre Aufgaben einzuweisen. Personalausfälle sind bei der Planung zu berücksichtigen.

4. Erkennungsdienst und Alarmierung der Arbeitskräfte

a) Erkennungsdienst

Die Feststellung, ob ein Schneeräumen oder Streuen notwendig ist, trifft der Bauhofleiter oder eine dritte, hierzu besonders beauftragte Person. Diese Feststellung ist spätestens morgens um **04.00 Uhr** zu treffen. Sie ist auf jeden Fall so früh zu treffen, dass die Zeiten, die in Nr. 7 dieses Räum- und Streuplans bestimmt sind, für die morgendliche Streuung eingehalten werden können.

Besteht Unsicherheit über den Witterungsverlauf, hat der Bauhofleiter Kontrollfahrten anzuordnen.

Bei seinen Entscheidungen hat er Wettervorhersagen, eigene Beobachtungen und Messergebnisse (z.B. von Mess- und Meldegeräten im Bauhof) zu berücksichtigen.

Mit dem örtlichen Polizeivollzugsdienst wurde aufgrund § 74 Abs. 2 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg i.V.m. § 8 DVO PolG die Absprache getroffen, dass eine den Einsatz des Winterdienstes erforderliche Straßenglätte dem Bauhofleiter, Herrn Julian Streiling oder Stellvertreter, Tel.-Nr. 0170 / 9055376 mitzuteilen ist. Vorbeugende Einsätze sind grundsätzlich zu unterlassen. Ist ausnahmsweise eine Glättebildung unmittelbar zu erwarten, entscheidet der Bauhofleiter über den Einsatz. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange durch das Streuen wegen anhaltenden starken Regenfällen keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt wird. Auch nach dem Aufhören des Schneefalls steht ein angemessener Zeitraum zur Verfügung, um die Streupflicht zu erfüllen. Die Entscheidung über diesen tagsüber erforderlichen Einsatz trifft der Bauhofleiter. In den Abendstunden endet die Streupflicht mit dem Aufhören des allgemeinen Tagesverkehrs.

b) Alarmierung der Arbeitskräfte

Der Bauhofleiter hat unmittelbar nach Feststellung, dass ein Einsatz notwendig ist, die hierfür einzusetzenden Bediensteten zu alarmieren und unverzüglich den Einsatz nach dem Einsatzplan zu veranlassen.

c) Rufbereitschaft

Eine Rufbereitschaft wird eingerichtet für Samstage, Sonn- und Feiertage.

Die hierzu eingeteilten Bediensteten müssen für den Einsatz während der festgelegten Zeit erreichbar und einsatzbereit sein.

5. Durchführung des Winterdienstes

Die Reihenfolge, in welcher die Verkehrsflächen zu räumen und zu streuen sind, ist im Einsatzplan durch die Dringlichkeitsstufen bestimmt.

a) Straßen

Der Straßenwinterdienst hat den möglichst reibungslosen und sicheren Ablauf des Straßenverkehrs in den Wintermonaten zu gewährleisten. Zu bestreuen sind die gefährlichen Stellen der Fahrbahnen innerhalb der geschlossenen Ortslage. Gefährlich ist eine Straßenstelle, wenn sie wegen ihres Zustandes die Möglichkeit eines Unfalles auch für den Fall nahelegt, dass der Verkehrsteilnehmer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt walten lässt.

Eine Streupflicht besteht insbesondere für die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie für unerwartete und steile Gefällstrecken, unübersichtliche Kurven, vor allem solche mit Querneigung nach außen, wichtige Straßenkreuzungen und Plätze, an Gewässern entlangführende

Strecken, stark befahrene Straßen, Bahnübergänge, Brücken und gepflasterte Straßen. Straßen mit mehr als 5 % Steigung gelten grundsätzlich als gefährlich, ebenso Übergänge zwischen asphaltierten und gepflasterten Stellen.

Die Streupflicht für Straßen erstreckt sich auch auf die gekennzeichneten Fußgängerüberwege und die belebten und unerlässlichen Straßenübergänge für die Fußgänger; für diese Überwege und Übergänge ist es nicht ausreichend, sie nur im Rahmen des Winterdienstes für die Fahrbahnen mitzustreuen. Sie sind gesondert abzustreuen (mit der Hand oder den dafür bestimmten Fahrzeugen).

b) Gehwege

Gehwege, entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn, entsprechende Flächen von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen, gemeinsame Rad- und Gehwege, Fußwege.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die aufgeführten Flächen zu räumen und zu streuen,

- aa) soweit die Gemeinde mit ihren Grundstücken Straßenanliegerin im Sinne von § 15 Abs. 1 des Straßengesetzes ist;
- bb) soweit die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs oder von Straßenbahnen als Straßenanlieger nicht zum Winterdienst verpflichtet sind;
- cc) soweit das Bett öffentlicher Gewässer an die Straße angrenzt.

6. Art und Weise des Schneeräumens und des Streuens

Die Straßen sind nach dem Grad der Verkehrsbedeutung zu räumen und zu streuen; hierfür werden im Einsatzplan Dringlichkeitsstufen gebildet. Die Räumung hat so zu erfolgen, dass die Straßenanlieger nicht über Gebühr belästigt werden. Der Schnee soll insbesondere nicht auf den Gehweg geworfen werden, wenn sich dies nach der örtlichen Situation vermeiden lässt.

Das Bestreuen der Straßen mit Streustoffen erfolgt durch Fahrzeuge mit Streugeräten.

Fußgängerüberwege und andere vom Fußgängerverkehr benutzte Verkehrsflächen werden von Hand oder mit den dazu bestimmten Fahrzeugen abgestreut. Das Bestreuen der Überwege und Übergänge im Rahmen des Straßenwinterdienstes für die Fahrbahnen ist nicht ausreichend.

Die Fläche ist in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite dicht und zusammenhängend abzustreuen.

Die eingesetzten Bediensteten haben jederzeit Warnkleidung zu tragen.

7. Zeitpunkt des Räumens und Streuens

Der Winterdienst auf den Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage mit der Dringlichkeitsstufe I muss so bald begonnen werden, dass er bis 06.00 Uhr abgeschlossen ist (sonn- und feiertags bis 07.00 Uhr).

Die in Nr. 5 b) genannten, von den Fußgängern benutzten Flächen, müssen bis spätestens 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 08.00 Uhr geräumt und gestreut sein.

8. Beweissicherung

Durch den Bauhofleiter, bzw. die von ihm beauftragte Person ist in der Zeit von 01. November bis 31. März ein Streubuch zu führen, das folgende Angaben enthalten muss:

- a) Temperaturen
Aufschriebe der Wetterstation sind als Anlage Bestandteil des Streubuchs
- b) Witterung, insbesondere die Niederschläge (Beginn, Ende, Menge der Schneefälle, Nebel, diesig, stark anhaltender Regen, Frost);
- c) Schneeverhältnisse und Straßenzustand (z.B. Altschnee, Neuschnee, Straßenglätte, Glatteis, nur stellenweise Schneeglätte);
- d) Einsatz des Winterdienstes (Datum, Uhrzeit, Räum- und Streustrecke, Art und Menge der Streustoffe in g/qm);
- e) eingesetztes Personal (in der Spalte Bemerkungen);
- f) besondere Vorkommnisse bei der Durchführung des Winterdienstes;
- g) Unterschrift des zuständigen Bediensteten
- h) Vermerk über Kontrollen (s.Nr. 9).
- i) Wettermeldungen des BGV

Ist nach der Temperatur mit Straßenglätte nicht zu rechnen, reicht die Angabe der Temperatur.

9. Überwachung

Die Durchführung des Winterdienstes wird vom Bürgermeister durch unvermutete Kontrollen überwacht.

Das Streubuch ist jeden letzten Arbeitstag im Monat, in dem es nach Nr. 8 zu führen ist, unaufgefordert dem Bürgermeister vorzulegen.

Die Kontrollen und die Vorlage werden im Streubuch vermerkt.

Bischweier, den

16. 10. 2023



Robert Wein
Bürgermeister

Einsatzplan zur Räum- und Streupflicht

Anlage zum Räum- und Streuplan der Gemeinde Bischweier

I. Zur regelmäßigen Durchführung des Schneeräumens und Streuens sind folgende Arbeitskräfte einzusetzen:

Die Mitarbeiter des Gemeindebauhofes.

Bauhofleiter:	Julian Streiling	0170 9053724 0170 9055376 07222 409173 07225 74822
Stellvertreter	Dietmar Brendel	07222 48912 0178 6116922
	Ioan Ghertiu	07222 5946768 0151 63807070
	Rene Greiser	07222 407454 0171 2323667
	Daniel Lehmann	07222 5952874 017622179039
	Marcus Orth	0157 33149992
	Sven Schulz	0176 21992748
	Peter Wick	07222 48446 0151 74219594

II. Für den Winterdienst werden folgende Fahrzeuge eingesetzt:

- a) eigene Fahrzeuge:
1. Kubota RA- V 377
 2. Kubota RA- EC 626
 3. Sprinter RA- GB 32
 4. Piaggio RA- GB 764
 5. Muli RA- GB 2019
- b) Fremdfahrzeuge: keine

Bei Ausfall eines Fahrzeuges ist unverzüglich ein Fahrzeug beim büroleitenden Beamten anzufordern.

Nach Alarmierung finden sich die in Nr. I genannten Bediensteten im Sozialraum des Gemeindebauhofes ein.

III. Die Straßen und Wege werden in folgende Dringlichkeitsstufen eingeteilt:

Dringlichkeitsstufe I

Kreuzungs- und Einmündungsbereich

Rauentalerstraße - Müller-Jung-Straße
Murgtalstraße - Müller-Jung-Straße
Murgtalstraße - Bahnhofstraße – Eichelbergstraße
Murgtalstraße - Im Rainacker – Zum Markt - Kreisel
An der Lehmgrube - Altersbergstraße

Straßen

Junge Reben
An der Lehmgrube
Im Rainacker
Winkelberger Höhe
Altersbergstraße

Eichelbergstraße/ Kirche
Ringstraße
Scheffelstraße

Nassenackerstraße
Uchtweide
Hardrain

Die Ortsdurchfahrten der Murgtal-, Bahnhof-, Kuppenheimer- und Rauentaler Straße, soweit der Winterdienst nicht durch die Straßenmeisterei bzw. deren Beauftragte erfolgt.

Bahnhof

Bahnsteige
Zugangswege
Entsprechend Vereinbarung mit AVG

Plätze

Vorplatz Feuerwehrgerätehaus
Geh- und Radwege im Bereich Kreisel Murgtalstr.

Dringlichkeitsstufe II

Bahnhofstraße, soweit nicht Ortsdurchfahrt
Hermann-Föry-Straße
Müller-Jung-Straße,
Sebastian-Kneipp-Straße
Floriansweg

Wege und Plätze

Vorplatz Markthalle
Weg und Vorplatz Kindergarten
Zugangswege Grundschule und Sporthalle
P + R Plätze Bahnhof

Fuß- und Radwege

Bischweier - Bad Rotenfels, bis Gemarkungsgrenze
Bischweier - Kuppenheim, bis Gemarkungsgrenze
Bischweier - Rauental über die Brücke bis Feldweg

Dringlichkeitsstufe III

Alban-Stolz-Straße
Ammerweg
An der Ziegelei
Am Vogelsand (ab Haus Nr. 5 bis Einmündung An der Lehmgrube),
Blumenstraße
Butterblumenweg
Dachsweg
Feuerkirschenweg
Friedrich-Ebert-Straße
Friedrichstraße
Fuchsweg
Gartenstraße
Hans-Thoma-Straße
Heckenackerweg
Herrenwies
Herzkirschenweg
Hindenburgstraße
Igelweg
Kirschenallee
Klosterstraße
Kornblumenweg
Lerchenweg
Marderweg
Merkurstraße
Murgtalperlenweg
Rehweg
Robert-Koch-Straße
Rosenweg
Schlüsselblumenweg
Spechtweg
Starenweg
Steinhauerstraße
Verbindungsweg zwischen Winkelfeldstraße und „Am Dorfplatz“
Wiesenstraße
Winkelfeldstraße
Zum Markt
Wirtschafts-, Rad- und Gehwege entspr. Vereinbarung mit Straßenbauamt
(s. Anlage Vereinbarung vom 22.07.2002)

Wege und Plätze

Pausenhof der Grundschule

Gehwege vor Gemeindegrundstücken

1 Kinderhaus
2 Grundschule
3 Rathaus
4 Bahnhof 19
5 Kapelle
6 Alte Schule vorne + hinten
7 Friedhof
8 Bushaltestellen
9 An der Lehmgrube 4 3344 + 3438 Bastian
10 An der Lehmgrube (Kreuzung bis nach Hartplatz)
11 An der Lehmgrube Grundstück 3355 (zwischen Nr. 10 + 14)
12 Ecke A. d. Lehmgrube/ Winkelberger Höhe Flst. 3400
13 Ecke A. d. Lehmgrube/ Heckenackerweg Flst. 3378/6
14 Winkelbergerhöhe Grünanlage 3426 (Eisenbart)
15 An der Lehmgrube Grundstück 3428 (Schmalz/Kopfmüller)
16 Junge Reben, rechte Seite, Parkplätze
16.1 Straße zum Markt, Nettokreisel
17 Herrmann-Föry-Strasse (Spielplatzseite)
18 Markthalle Rauentalerstrasse
19 Grünanlage Hindenburg-Kuppenheimerstrasse
20 Friedhof Eingang Murgtalstrasse
21 Friedhof Weg Leichenhalle - Ringstrasse + Parkplatz Ringstrasse
22 Pumpwerk Hardrain - Dambach
23 Pumpwerk Nassenacker
25 SP- Ringstr
26 Eichelbergstr., zur Kirche rechte Seite
27 Zinken
28 Winkelfeldstr., Weidenbaum
29 Dorfplatz

Alle Straßen im Neubaugebiet
Winkelfeld

Winterdienst 2023 - 24

November		Dezember		Januar	
1 Mi	Orth	1 Fr		1 Mo	Ghertiu / Schulz
2 Do		2 Sa	Streiling / Lehmann	2 Di	Orth
3 Fr		3 So	Streiling / Lehmann	3 Mi	
4 Sa	Brendel / Schulz	4 Mo	Orth	4 Do	
5 So	Brendel / Schulz	5 Di		5 Fr	
6 Mo	Orth	6 Mi		6 Sa	Brendel / Lehmann
7 Di		7 Do		7 So	Brendel / Lehmann
8 Mi		8 Fr		8 Mo	Schulz
9 Do		9 Sa	Ghertiu / Orth	9 Di	
10 Fr		10 So	Ghertiu / Orth	10 Mi	
11 Sa	Lehmann / Streiling	11 Mo	Schulz	11 Do	
12 So	Lehmann / Streiling	12 Di		12 Fr	
13 Mo	Schulz	13 Mi		13 Sa	Orth / Streiling
14 Di		14 Do		14 So	Orth / Streiling
15 Mi		15 Fr		15 Mo	Orth
16 Do		16 Sa	Brendel / Schulz	16 Di	
17 Fr		17 So	Brendel / Schulz	17 Mi	
18 Sa	Orth / Ghertiu	18 Mo	Orth	18 Do	
19 So	Orth / Ghertiu	19 Di		19 Fr	
20 Mo	Orth	20 Mi		20 Sa	Ghertiu / Schulz
21 Di		21 Do		21 So	Ghertiu / Schulz
22 Mi		22 Fr		22 Mo	Schulz
23 Do		23 Sa	Lehmann / Streiling	23 Di	
24 Fr		24 So	Lehmann / Streiling	24 Mi	
25 Sa	Schulz / Brendel	25 Mo	Orth / Streiling	25 Do	
26 So	Schulz / Brendel	26 Di	Orth / Streiling	26 Fr	
27 Mo	Schulz	27 Mi	Schulz	27 Sa	Lehmann / Brendel
28 Di		28 Do		28 So	Lehmann / Brendel
29 Mi		29 Fr		29 Mo	Orth
30 Do		30 Sa	Ghertiu / Schulz	30 Di	
		31 So	Ghertiu / Schulz	31 Mi	

Winterdienst 2022- 23

Februar		März	
1 Do		1 Fr	
2 Fr		2 Sa	Schulz / Ghertiu
3 Sa	Orth / Streiling	3 So	Schulz / Ghertiu
4 So	Orth / Streiling	4 Mo	Schulz
5 Mo	Schulz	5 Di	
6 Di		6 Mi	
7 Mi		7 Do	
8 Do		8 Fr	
9 Fr		9 Sa	Lehmann / Brendel
10 Sa	Schulz / Ghertiu	10 So	Lehmann / Brendel
11 So	Schulz / Ghertiu	11 Mo	Orth
12 Mo	Orth	12 Di	
13 Di		13 Mi	
14 Mi		14 Do	
15 Do		15 Fr	
16 Fr		16 Sa	Streiling / Orth
17 Sa	Brendel / Lehmann	17 So	Streiling / Orth
18 So	Brendel / Lehmann	18 Mo	Schulz
19 Mo	Schulz	19 Di	
20 Di		20 Mi	
21 Mi		21 Do	
22 Do		22 Fr	
23 Fr		23 Sa	Ghertiu / Schulz
24 Sa	Streiling / Orth	24 So	Ghertiu / Schulz
25 So	Streiling / Orth	25 Mo	Schulz
26 Mo	Orth	26 Di	
27 Di		27 Mi	
28 Mi		28 Do	
29 Do		29 Fr	
		30 Sa	Lehmann / Brendel
		31 So	Lehmann / Brendel